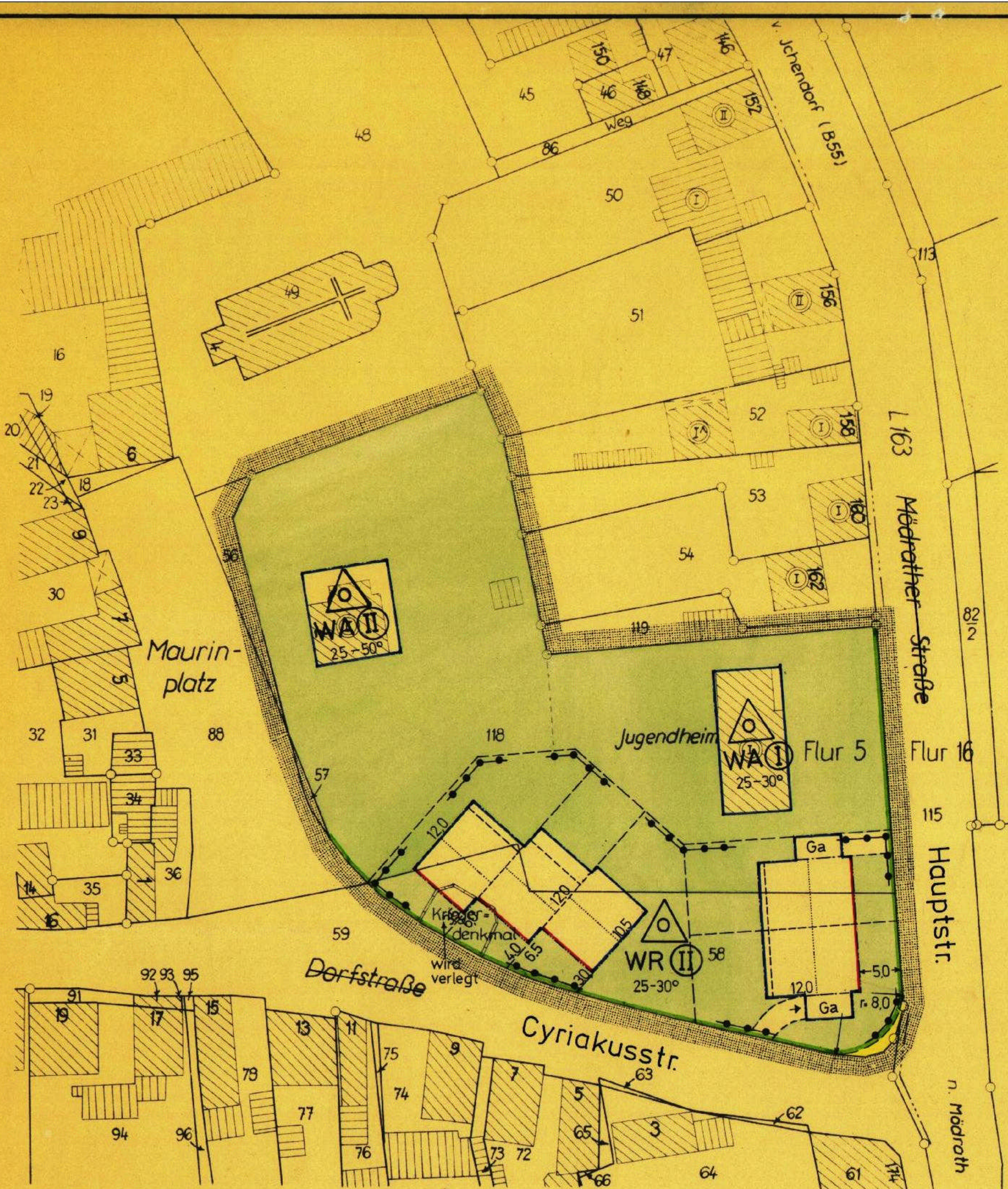




	GRZ	GFZ
WA II, WR II	0,4	0,7
WA I	0,3	—

2geschossig = 5 Häuser mit 10 WE

Größe des Plangebietes ~0,4 ha

Die vorliegende Plangrundlage ist eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1958 im Maßstab 1:1000 durch Grundkarte - vorläufige Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).

Die vorliegende Plangrundlage wurde 21. Nov. 1966 nach einwandfreien Fort Vermessungen (Nr. 55 FA II) nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fort Vermessung Vereinfachte Neuvermessung nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anw.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)



G. Grobmann
den 16. Dez. 1966

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung
(§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 - Bundesgesetzblatt I S. 429 - BauNVO)

- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- S Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- ▲ Schule
- ⬢ Kirche
- ⬢ Post
- ⬢ Kindergarten

Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)

- Wasserflächen, Hafen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Privatgrünfläche
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Gst Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftl. Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 11 Abs. 5 BBauG)

Flächen für den überörtlichen Verkehr u. für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)

- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung v. Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Pumpwerk
- Kluranlage
- Uniformstation

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

- Vorh. Kanal
- Gepl. Kanal
- KV Leitung

Gemeinde Horrem

Bebauungsplan Nr. 8

Mödrather Str. - Dorfstraße

Gemarkung Horrem, Flur 5, M. 1:500

gem. den §§ 2, 10 BBauG und der GV NW S. 373 sowie § 103 der BauO NW in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG und § 9 Abs. 2 BBauG

Nebenanlagen dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden (§ 4 BauNVO)

Gestalterische Festsetzungen

Dachform: Dächer sind bis max. 0,30 m zulässig Traufenrichtung und Dachform sind im Bebauungsplan festgelegt.

Dachneigung: siehe Bebauungsplan

Die vordere Einfriedigung darf eine max. Höhe von 0,60 m und die seitliche und hintere Einfriedigung eine max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzung der städtebaulichen Planung gemäß § 2 Abs. 1 des Plangebietes die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlossen.

Horrem, den 28. 10. 1966

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis.

den 16. Dezember 1966

Kreisobervermessungsrat

Dieser Plan ist gem. § 21 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) durch Beschluß des Rates vom 29. 7. 1965 aufgestellt worden.

Horrem, den 28. 10. 1966

Bürgermeister

Gemeindevertreter

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 14. 4. 1966 gemäß § 2 Abs. 1 des Plangebietes die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlossen.

Horrem, den 28. 10. 1966

Gemeinde Horrem

W. Bergheim

Dieser Plan mit der Begründung hat gemäß § 2 Abs. 1 des Plangebietes am 1. 8. 1966 öffentlich ausgestellt.

Horrem, den 28. 10. 1966

Gemeinde Horrem

W. Bergheim

Nachfindung der vorgebrachten Festsetzungen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 6. 10. 1966 diesen Plan als Satzung beschlossen.

Horrem, den 28. 10. 1966

H. Kuhnert

Bürgermeister

Gemeindevertreter

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) hiermit genehmigt mit Vfg v. 15. 3. 1967

Köln, den 15. 3. 1967

Der Regierungspräsident im Auftrage

Weyershoff

Die Genehmigung dieses Planes durch den Regierungspräsidenten wurde am 2. Juni 1967 öffentlich bekannt gegeben.

Horrem, den 8. Juni 1967

Der Amtsdirektor im Auftrage

Amtsoberrat